## Schuldrecht Besonderer Teil

Eine Einführung mit Fällen

Bearbeitet von Christian Förster

2., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XXV, 408 S. Softcover ISBN 978 3 8114 5438 5
Format (B x L): 16,5 x 23,5 cm

Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Vorwort

Ähnlich wie der Vorgängerband zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts ist auch dieses Lehrbuch eine vollständige Neuschöpfung. Es folgt ebenfalls dem Konzept, das mit dem "Allgemeinen Teil des BGB" in derselben Reihe begonnen wurde. Mit der mittlerweile erprobten Mischung aus systematischer Darstellung, zahlreichen Fällen mit ausführlichen Lösungen und vielen weiteren Beispiele sollte es hoffentlich ebenso guten Anklang finden.

Auch dieser Band richtet sich in erster Linie an Anfänger, die zum ersten Mal mit der nicht so leicht zu überschauenden Materie des Besonderen Schuldrechts in Kontakt kommen. Bei der Darstellungstiefe war es gerade hier nicht einfach – der Besondere Teil enthält ungefähr doppelt so viele Vorschriften wie der Allgemeine Teil des Schuldrechts –, eine angemessene Auswahl zu treffen, um ohne oberflächlich zu sein und wesentliche Details zu verschweigen, Neulinge nicht in der schieren Stoffmenge ertrinken zu lassen. Aufgrund möglichst knapp und präzise gehaltener Erläuterungen sollte das Werk aber auch Fortgeschrittenen eine rasche Wiederholung ermöglichen.

Die vorliegende Neuauflage beschränkt sich nicht lediglich darauf, die wohl unvermeidlichen Fehler der Erstauflage zu beseitigen, sondern es wurden neben aktueller Rechtsprechung insbesondere auch Änderungen im Kaufrecht infolge der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2014 vorgenommen sowie der Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB) als Unterfall des Dienstvertrags eingefügt.

Karben, im August 2016

Christian Förster